

An die

**Bundesnetzagentur
Postfach 80 01
53105 Bonn**

nep2024-ub@bundesnetzagentur.de

Stichwort: Netzentwicklungsplan/Umweltbericht



Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-
stelle Nürnberg
Bauernfeindstr. 23
90471 Nürnberg
Tel. 09 11/81 87 8-0
Fax 09 11/86 95 68

Nürnberg, 12. Mai. 2015

Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern, e.V., zu den Netzentwicklungsplänen 2024 und Umweltbericht

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. erhebt wie folgt Einwendungen zum Entwurf der Netzentwicklungspläne 2024 und Umweltbericht.

1. Grundsatzposition des BUND Naturschutz in Bayern, e.V.

Der BUND Naturschutz in Bayern, e.V. befürwortet einen Umbau der Stromnetze, welcher

- nachweislich der Energiewende hin zu einer effizienten Nutzung von 100 Prozent Erneuerbaren Energien auf lokaler und regionale Ebene durch die Bürger-Energiewende dient und
- bei der Planung auf strategischer Ebene wie in Einzelverfahren einer umfassenden strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird erfolgt und hierbei eine Abwägung von Alternativen in Hinblick auf die Auswirkungen im Naturschutz, Bodenschutz, Gewässerschutz, Raumordnung und Immissionsschutz (elektromagnetische Felder) mit breiter, transparenter Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt.

Wesentliche Forderungen für die Energiewende, die Veränderung des Strommarktes und den Stromnetzbau sind:

- Priorität der Einsparung und effizienteren Nutzung von Strom
- Sofortiger Ausstieg aus der Atomenergie

- Ausstieg aus der Verstromung von Kohle bis zum Jahr 2030
- Senkung der Kohlendioxid (CO₂)-Emissionen um mindestens 40 Prozent bis zum Jahr 2020
- Ausbau der regionalen Stromerzeugung v. a. aus Windenergie, Photovoltaik und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)
- Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung deren Flexibilisierung
- Minimierung des überregionalen Stromtransports durch Schaffung eines Strommarktdesigns für den regionalen Ausgleich von fluktuierenden Stromerzeugungen und flexibel steuerbaren Stromerzeugungen und -verbrauchern (KWK mit Wärmespeicher, Lastmanagement)
- Wirklicher Vorrang für die Erzeugung, Einspeisung und Eigennutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien (EE)

Die von Bürger/innen, Genossenschaften und Stadtwerken getragene dezentrale Energiewende vor Ort setzt auf Senkung des Stromverbrauchs, gleichmäßigere Verteilung von Stromerzeugung aus Wind und Sonne in Deutschland und flexible Steuerung von Anlagen. Hierdurch kann der Ausbaubedarf des Stromnetzes um bis zum Vierfachen reduziert werden. Dem Ausbau der regionalen Stromnetze durch ortsnahe Speicher und flexible Steuerung von Transformatoren kommt daher eine weitaus höhere Bedeutung zu. Der überregionale Aus- und Umbau der Stromtransportnetze muss sich daher an der Umsetzung der Energiewende vor Ort orientieren.

2. Forderungen an das Energierecht

Das Energiewirtschaftsgesetz gibt einen Szenarien- und Planungsrahmen vor, der sich wesentlich an den noch bestehenden Strukturen der Großkraftwerke orientiert. Die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung haben zwar gesetzliche Priorität. Das bei der Erstellung der Netzentwicklungsplanung verwendete Marktmodell gibt jedoch v. a. der Stromerzeugung aus Braunkohle den Vorrang mit hohen Volllaststunden. Während Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung gesetzlich vorgeschrieben in Spitzenlastzeiten reduziert oder abgeschaltet werden muss, gibt es keine Vorgabe zur Reduzierung der Stromerzeugung aus Kohlekraftwerken. Deren CO₂-Emissionen werden nur äußerst unzureichend im Emissionshandel belastet. Während Eigenstrombedarf von Kohlekraftwerken von der EEG-Umlage befreit ist, müssen Vorreiter der Energiewende, die Strom aus Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung selbst nutzen, einen Teil der EEG-Umlage zahlen. Im Resultat steigen die CO₂-Emissionen im Stromsektor, statt dass sie gesenkt werden. Der Stromnetzausbau und seine Kosten werden nicht den fossilen Kraftwerken zugeschrieben.

Regionale Modelle, die auf der Basis einer ausgewogenen Erzeugungsstruktur (Wind, Sonne, Biomasse, fossile und erneuerbare KWK) beruhen, die auf Stromeinsparung setzen, die mit regelbaren Transformatoren in den Verteilnetzen und lokalen Speicherungen verbunden sind, die mit Stromprodukten die fluktuierende und flexible Angebote verbinden und den Stromnetzausbau reduzieren, werden im Rahmen der Netzentwicklungsplanung nicht als gleichwertige Alternative berücksichtigt.

Während die Netzbetreiber für beschlossene und genehmigte Netzausbauvorhaben eine gesetzlich gesicherte Eigenkapitalrendite erhalten, gibt es für die Umsetzung von Stromeinsparung, den Bau von KWK-Anlagen oder Anlagen der Erneuerbaren Energien, Energiespeichern oder Lastmanagement keine gleichwertige finanzielle Sicherung der Investoren, obwohl viele Optionen Beiträge zum Ziel

des Ausbau Erneuerbarer Energien mit hoher Versorgungssicherheit und Systemstabilität leisten können.

Der Netzentwicklungsplan soll „wahrscheinliche“ Entwicklungen abbilden. Die Bundesregierung hat jedoch insbesondere durch das EEG 2014 dazu beigetragen, dass die Ziele des Ausbaus erneuerbarer Stromerzeugung, insbesondere auf dezentraler, regionaler Ebene sowie durch BürgerInnen, Genossenschaften und Stadtwerke getragene Vorhaben deutlich reduziert werden.

Diese asymmetrische Ausgangssituation, die die Stromerzeugungen, die entsprechend politischer Zielsetzungen für den Klimaschutz eigentlich reduziert werden sollten, begünstigt und die die Stromerzeugungen, die ausgebaut werden sollen, behindert, gibt dem Szenariorahmen und dem Netzentwicklungsplan keine ausreichende Grundlage. Entgegen mehreren Stellungnahmen des BUND und des BUND Naturschutz in Bayern e.V. werden dezentrale und regionale Alternativen im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für den Netzentwicklungsplan ignoriert und nicht untersucht.

Der BUND und die UVP-Gesellschaft haben am 2. Mai 2013 eine Beschwerde bei der EU-Kommission wegen Verstoß gegen EU-Recht durch einen Mitgliedsstaat aufgrund erheblicher Mängel der SUP in Deutschland eingereicht Referenz [1] . Deren Inhalt ist weiterhin gültig.

Obwohl klar ist, dass der Netzausbau zu erheblichen Auswirkungen für Natur- und Landschaftsschutz, für den Gesundheits- und Immissionsschutz führt, wird die Netzentwicklungsplanung nicht vor vornherein auf die Minimierung des Netzausbaus sowie auf die Minimierung der Auswirkungen ausgelegt. Da zudem die externen Kosten (Klimaschäden, Emissionen, Räumung von Orten, Natur- und Grundwasserschutz, ...) insbesondere von Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern nicht im Marktmodell einbezogen werden, führt die hierauf beruhende Netzplanung nicht zu den volkswirtschaftlich niedrigsten Kosten.

Auch wenn sich die Frage der Erdverkabelung erst stellt, wenn der wirklich für die Energietransformation hin zu 100 Prozent Erneuerbaren Energien erforderliche Stromnetzbedarf klar ist, sind Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder durch den Stromtransports schon in der Erstellung des Netzentwicklungsplans mit ein zu beziehen. Die Auswirkung der Felder wird weiterhin im Rahmen des Umweltberichts ausgeklammert, eine Rückwirkung auf eine optimierte Netzplanung wird damit verhindert. Nicht berücksichtigt wird, dass Kabelstrecken, auch wenn diese geschützte Räume durchqueren, weniger Natur-schädigende Wirkung haben, wenn diese entlang und parallel bestehender Infrastrukturen (Autobahnen, Bahnstrecken) verlegt werden (vgl. Brakelmann, Infrastrukturkanäle, bei Anhörung 18.6. 2014 Hessischer Landtag). Auch in dieser Frage wird keine korrekte Prüfung sinnvoller Alternativen durchgeführt.

Durch die Bevorzugung von Stromerzeugungsformen, die eigentlich reduziert werden sollten in der aktuellen Klimaschutz- und Energiepolitik und im Marktmodell des Netzentwicklungsplans, führt die aktuell resultierende Netzplanung zu einer Begünstigung der Kraftwerke auf Basis fossiler Energien. Ebenso werden auf zentrale Strukturen setzende Planungen und Entwicklungen gegenüber dezentralen flexibleren Erzeugungsstrukturen bevorzugt. Konkret befürchten einige Stadtwerke, dass mit dem Bau zahlreicher HGÜ-Leitungen, die durch diese Leitungen angebotenen Strommengen den Ausbau und Bestand einer dezentralen, regionalen Stromerzeugung aus Anlagen der Kraftwärmekopplung und Erneuerbaren Energien behindert und die Energiewende letztlich zunichte gemacht werden kann. Dies gilt umso mehr, da nicht klar ist, nach welchen Regeln und durch wessen

Vorgabe der Stromfluss durch die HGÜ-Leitungen gesteuert werden soll. Hunderte lokaler Stromerzeuger (Stadtwerke, Private, Genossenschaften, Kommunen) bekommen hierdurch einen Konkurrenten vor die Haustüre gesetzt, der ihre örtlichen, v.a. mit der städtebaulichen Entwicklung verbundenen Energieprojekte, unterlaufen kann.

Dezentrale Konzepte werden daher nicht nur bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans als Eingangsparameter oder Alternative vernachlässigt, sondern zudem durch das Ergebnis des Netzentwicklungsplan diskriminiert. (Vgl. Presse Bund Naturschutz und N-ERGIE/Nürnberg). Die Netzentwicklungsplanung und die Umsetzung des Bundesbedarfsplan drohen daher (zusammen mit weiteren Maßnahmen der Bundesregierung) konkret zu einer Gefahr für die Umsetzung der dezentralen Bürgerenergiebewende von unten zu werden.

Die Frage jedoch, ob die Energiebewende als „Gemeinschaftswerk“ eher auf Basis integrierter dezentraler Konzepte oder eher neuen zentralen Erzeugungsstrukturen beruhen soll, die Frage, welche Art von Trägerschaft von Investitionen im Rahmen der Energiebewende begünstigt wird oder behindert wird, muss eine vorhergehende politische Entscheidung sein und darf nicht als Voraussetzung in die Netzentwicklungsplanung eingehen oder durch deren Ergebnis begünstigt werden.

Wie schon in der Stellungnahme des BUND Deutschland zu früheren NEP-Entwürfen, des BUND Naturschutz in Bayern, e.V. zum NEP2014, und zum ersten Entwurf des NEP 2024, fordern wir erneut:

- Eine neue Bestimmung des Szenariorahmens entsprechend ambitionierter umweltpolitischer und energiepolitischer Zielsetzungen und Anforderungen (insbesondere Klimaschutz, Stromeinsparung, Emissionsminderung (z. B. Quecksilber aus Kohlekraftwerken)
- Eine Ausrichtung der Netzentwicklungsplanung an dezentralen /regionalen Energiekonzepten und der Entwicklung der regionalen Stromnetze
- Eine wirkliche Strategische Umweltprüfung mit der Einbeziehung sämtlicher Wirkungsfaktoren (Umwelt und Gesundheit) und einer Prüfung von Alternativen (dezentrale Erzeugung in Kraftwärmekopplung, Erdkabel, Power-to-Gas)

3. Spezifische Kritik am Netzentwicklungsplan 2024

Die Bundesnetzagentur hat selbst im Begleitdokument erwähnt, dass sie aufgrund gesetzlicher Änderungen, insbesondere dem EEG 2014, Änderungen am Szenariorahmen vorgenommen hat. Hierzu wurde ein neues Szenario B 2024* („SensiO“) definiert – jedoch wurde nicht genau vorgelegt, welche Parameter hierbei eingegangen und welche vorausgesetzt wurden. Angegeben wurde, dass der Ausbau der Offshore-Windenergieerzeugung von 12,7 GW auf 9,9 GW (2024) reduziert wurde und zusätzlich die Kappung von Einspeisespitzen (nur) neuer landseitiger Windkraftanlagen berücksichtigt wurde. Trotz dieser Senkung der Offshore-Windenergiespitzenleistung um ca. 3 GW und einer Kappung von 30 Prozent der landseitigen Windenergieleistung von 24 GW (vgl. Szenariorahmen B 2024), also Rücknahmen von weiteren ca. 8 GW Leistung, schlägt sich diese Minderung der Stromübertragungsleistung von zusammen 11 GW nicht in einer deutlichen Reduzierung des Netzausbaus und insbesondere der Anzahl der HGÜ-Korridore (zusammen 12 GW) nieder. Es wäre zu erwarten gewesen, dass diese Änderung des Szenarios B 2024*, die auch schon in die Richtung des schon vorliegenden Szenariorahmens 2025 geht, deutliche Änderungen in der Netzplanung bewirken muss. Wenn 11 GW weniger zu übertragen sind, müssten auch für 11 GW

Leistung weniger Netzausbau erfolgen, insbesondere würden sich sämtliche im NEP 2024 vorgeschlagene sowie im Bundesbedarfsplan enthaltene HGÜ-Leitungen als überflüssig erweisen. Stattdessen wird im zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplan 2024 der gleiche Ausbaubedarf, insbesondere von HGÜ-Leitungen, vorgestellt. Dies kann bei einer unterstellten Reduzierung der Einspeisung durch Windenergie dann nur daran liegen, dass diese Leitungen wesentlich für den Transport von Strom aus Kohlekraftwerken konzipiert und berechnet wurden, die in den Bereichen der Startpunkte der HGÜ-Leitungen liegen (rheinisches Revier, Lausitzer Revier, nördliches Niedersachsen/Hamburg) (vgl. bisherige BUND Stellungnahmen, sowie Stellungnahmen von Hirschhausen, DIW, 2013-2015).

Ein weiterer oder alternativer Grund ist, dass die HGÜ-Leitungen seitens der EU-Kommission als „project of common interest“ (PCI) festgelegt wurden. Gemäß der EU-Richtlinie (147 usw.) und des darauf beruhenden europäischen Netzausbauplans TNDP sind diese PCI-Leitungen durch die EU-Kommission und den Verband der europäischen Netzbetreiber ENTSOE festgelegt. Diese Richtlinie gibt dann vor, dass diese Leitungen in den nationalen Netzentwicklungsplänen umzusetzen sind. Diese Umsetzung anderweitig festgelegter Leitung erfolgt jedoch ohne eine europäische Netzplanung mit Zugang der Öffentlichkeit. Dies stellt einen Verstoß gegen die Aarhus-Richtlinie dar. Diese Umsetzung anderweitig festgelegter Leitung erfolgt weiterhin ohne europäische, übergreifende Strategische Umweltprüfung. Dies stellt ebenfalls einen Verstoß gegen die EU-SUP-Richtlinie dar. Sofern diese PCI-HGÜ-Leitungen für den Transport von Strom aus Wasserkraft von Norwegen in die Schweiz und Italien benötigt würden, oder sofern ein Ausgleich zwischen Kohlestrom aus Polen mit Atomstrom aus Frankreich erfolgen müsse, und dies dem „europäischen Strommarkt“ dienen solle. Diese Interessen sind dann aber auch öffentlich klar so zu benennen. Diese Konzepte haben nichts mit der Energiewende in Deutschland zu tun. Diese Leitungen gehen baulich und politisch über die Köpfe derjenigen hinweg, die in Deutschland eine dezentrale Bürgerenergie verfolgen (vgl. Stadtwerke Wolfhagen, SUN Nordhessen, N-ERGIE Nürnberg, sowie Grünstromanbieter, um nur einige zu nennen). Ebenso wäre es rechtswidrig, solche PCI-Projekte in den deutschen Netzentwicklungsplan aufzunehmen, wenn hierfür in Deutschland kein Bedarf besteht. Ebenso wäre es rechtswidrig, bei unterstelltem EU-Stromtransportbedarf, keine Strategische Umweltprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Richtlinien der EU erfolgte. Ebenso wären auch die lokalen und regionalen Natur-/Gewässerschutz Auswirkungen bei flexiblem Einsatz norwegischer Wasserkraftspeicher zu berücksichtigen.

4. Minimierung des Stromnetzausbaus

Der BUND Naturschutz in Bayern, e.V. schlägt als Vorgehensweise vor, primär von den Umweltzielen, der Senkung der Kohlendioxid/Treibhausgas-Emissionen und den Stromsparzielen auszugehen. Hinzu kommt, dass der Anteil des Stroms aus Kraftwärmekopplung auf 25 Prozent ausgebaut werden sollte, wie es das Gesetz und der Koalitionsvertrag vorsieht. Auch sollten Restriktionen, die im EEG 2014 für den Ausbau der Erneuerbaren Energien wie Ausbaukorridore, Belastung von Eigenstromerzeugung mit EEG-Umlage, Ausschreibungsverfahren, zwingende Direktvermarktung, im Baugesetzbuch die Länderöffnungsklausel „§ 249 Sonderregelungen zur Windenergie“ und die Änderung der Bayerischen Bauordnung vom 21.11.2014 („10 mal der Höhe Abstandsregelung für Windenergieanlagen zu Wohnbebauungen) ersatzlos gestrichen werden. Der Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien muss weiter deutlich vorangehen. Wie der BUND Naturschutz in Bayern, e.V. speziell zur Frage der Stromversorgung in Bayern (vgl. Stellungnahmen

des BUND Naturschutz im Energiedialog Bayern 2014 / 2015) gezeigt hat, kann durch die Verbindung von Stromeinsparungen, Ausbau der Windenergie und Ausbau der Kraftwärmekopplung eine sichere Stromversorgung nach Abschaltung der AKWs gewährleistet werden. Mit Senkung des Stromverbrauchs bzw. der Stromerzeugung vor Ort kann der Stromnetzausbau um das vierfache gesenkt werden kann. Das neue Strommarktdesign ist so zu fassen, dass es die Stromvertriebe und Stromanbieter verpflichtet, einen Ausgleich zwischen dem bundesweit auf alle Anbieter zu verteilenden Angebot an Strom aus fluktuierenden Quellen (Wind, Sonne) mit Flexibilitäten (Kraftwärmekopplung, Speicher, Lastmanagement) in ihren Stromangeboten und -produkten herzustellen. Entsprechend dieses neuen Strommarktdesigns ist der Netzentwicklungsplan neu zu erstellen. Insbesondere ist der Schwerpunkt auf die Entwicklung der regionalen Stromnetze zu legen. Studien (z.B. IWES, zu den Stadtwerken Trier) zeigen, dass bei entsprechender Planung und Regelung der Stromerzeuger ein weitgehender regionaler Ausgleich erfolgt, der den Übertragungsbedarf bei regionalen Überschüssen oder Restbedarf deutlich reduziert.

5. Südlink

Am Beispiel der geplanten HGÜ Leitung „Südlink“ lässt sich zeigen, dass sowohl die Notwendigkeit dieser Leitung nicht nachgewiesen ist und mit dem neuen Szenariorahmen 2025 im Grunde nicht mehr benötigt wird. In den Szenariorahmen wurde die Erzeugung aus Offshore-Windenergie von 14 GW (SZR 2023) auf 10 GW (SZR B 2025) reduziert. Ebenso soll künftig angesetzt werden, dass die Leistungsspitzen der Windstromerzeugung um 30 Prozent gekappt werden können (max. 3 Prozent Verlust an Jahreserzeugungsbilanz). Dies ist eine weitere Reduzierung um insgesamt ca. 20 GW. Eine Reduzierung der Stromeinspeisung aus Kohlekraftwerke um nur 20 Prozent in ihrer Kapazitäten könnte weitere 6 GW Übertragungsleistung einsparen. Gleichwohl halten die Netzbetreiber an der Planung von 6 GW im Korridor C („Südlink“) fest. Die Bundesnetzagentur bestätigt hiervon nur 4 GW.

„Südlink“ ist hierbei die Bezeichnung für die zwei Leitungen C05 Brunsbüttel-Großgartach und C06mod Wilster-Grafenrheinfeld, jeweils mit 2 GW Kapazität. Diese beiden Leitungen (je drei Seile) können auf einen Mast, also in einer Trasse verlegt werden. Und obwohl beide Leitungen im Bundesbedarfsplan enthalten sind, wird derzeit nur eine Leitung mit der Bezeichnung „Südlink“ geplant.

Nachfrage des Bundesverbandes BUND e.V. bei der Bundesnetzagentur (Mitteilung W. Neumann) ergab, dass auf einen Mast (eine Trasse) bei HGÜ-Leitungen maximal 4 GW übertragen werden können (2 * 3 Seile). Eine weitere Leitung C06WDL Bad Segeberg-Wendlingen, die bislang noch nicht bestätigt wurde, würde dann eine separate Trasse erfordern, mit entsprechend erhöhter Raumwirkungen.

Die Bundesnetzagentur betonte, dass der Vorteil der HGÜ-Leitungen in der Regelbarkeit der Leistung liegt und dass hierbei kein Blindstrom benötigt wird. Wenn aber nach dem auch hier gültigen n-1-Prinzip der Absicherung der Versorgung eine oder zwei dieser HGÜ-Leitungen (oder ein Konverter) ausfallen, müssten dann, so die Bundesnetzagentur, im HDÜ Wechselstromnetz entsprechende Reserven bestehen oder (!) geschaffen werden. Dies bedeutet, dass im Grunde jede der HGÜ-Leitungen auf den Bau einer Reserveleitung HDÜ angewiesen ist. Im Netzentwicklungsplan ist diese Fragestellung in keiner Weise behandelt. Entweder reicht der Netzentwicklungsplan hierfür nicht aus, oder es müssten dann, später, nach Bau der aktuell geplanten HGÜ Leitungen, weitere Leitungsvorhaben nachgeschoben werden. Täuschung wäre es allemal.

6. Kritik am aktuellen Strommarktdesign

Der BUND Naturschutz in Bayern, e.V. kritisiert das politische Umfeld des vorliegenden NEP2014:

- keine verbindliche Reduzierung von Stromerzeugung aus Kohle, v.a. nicht Braunkohle;
- unterstützt wird ein Marktmodell, das einseitig Braunkohlestrom bevorzugt;
- parallel gültig ist ein EEG-Gesetz 2014, das Eigenstromerzeugung, die gezielt zur Senkung von regionalem und überregionalem Netzausbau eingesetzt werden könnte, finanziell belastet und behindert wird;

Der BUND Naturschutz in Bayern, e.V. kritisiert die Bevorzugung des Netzausbaus (und der Übertragungsnetzbetreiber) durch gesetzliche Ausbaupflicht und Sicherung der Eigenkapitalrendite bei gleichzeitiger Diskriminierung und völlig unzureichende Förderung alternativer regionaler Stromerzeugung bzw. Stromeinsparung. Das Energierecht bevorzugt einseitig den Ausbau großer zentraler Anlagen, wie z.B. Offshore-Windanlagen durch Versicherungen beim Netzanschluss, es behindert durch nicht ausreichend an regionale Verhältnisse angepasste Vergütungen und planerische Einschränkungen (wie die sogenannte 10 H-Abstandsregelung) und geplante Ausschreibungsverfahren den regionalen verbrauchsnahe Ausbau erneuerbarer Energien. Für den flächendeckenden Ausbau dezentraler, regelbarer Kraftwärmekopplungsanlagen fehlen Informationen über die lokalen Potentiale und eine systematische Förderung. Dies verhindert eine gleichberechtigte Abwägung zwischen zentralen und dezentralen Konzepten bei einer SUP. Energiewirtschaft-gesetzliche Rahmenbedingungen bevorzugen daher den Weiterbetrieb von Braun- und Steinkohlekraftwerken mit hohen Kohlendioxid-Emissionen, woraus im Netzentwicklungsplan ein zu hoher Netzausbau resultiert. Dieser wiederum wird bei Realisierung bewirken, dass genau die Alternativen zu den HGÜ-Leitungen dann verhindert oder behindert werden.

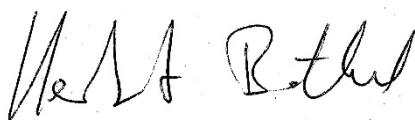
7. Referenzen

[1] Beschwerde wegen Verstoß gegen EU-Recht durch einen Mitgliedsstaat; Nicht-Einhaltung und Verstoß gegen die Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durch die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, das Bundesministerium für Wirtschaft, die Bundesnetzagentur

Der BUND Naturschutz verweist frühere Stellungnahmen des BUND e.V. Deutschland zu Netzentwicklungsplänen, sowie auf die mitgeltende Stellungnahme des BUND e.V. Deutschland zu den Netzentwicklungsplänen 2024 und Umweltbericht.

Mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme sind wir einverstanden.

Nürnberg, 12. Mai 2015



Dr. Herbert Barthel, Referent für Energie- und Klimaschutz